

Leipziger Tageblatt



No. 180. Mittwochs

den 29. Juni 1814.

Die Cortes.

Ehe sich der König von Spanien vollkommen souverän machte, standen dem Throne die Cortes (Landstände) zur Seite und beschränkten die königliche Gewalt; denn vor Zeiten mußte der König von Spanien folgenden Eid ablegen: Ich gelobe und schwöre allen Edlen, Prälaten, Ordenmeistern und allen Städten, Flecken und Dörfern alle dieselben Vorrechte, Begnadigungen, Freyheiten, Ausnahmen, Gewohnheiten und Gebräuche, deren sie unter der Regierung meiner Vorfahren genossen, auf die vorige Weise zu erhalten.

Diese Cortes (Landstände) bestanden aus den Deputirten der Städte, wovon der Älteste der Deputirten von Burgos Präsident war. Zugleich wurden aber auch unter die Abgeordneten der hohe Adel, die drey Ritterorden und die Geistlichkeit mit gerechnet, weshalb denn auch das königliche Ausschreiben zu dem Reichstage an alle Prälaten, Meister der Ritterorden, Grafen, angesehenen und reichen Leute, Edle und Rathsverwandte aller Städte und Plätze im ganzen Königreiche gerichtet seyn mußte. Die Zusammenberufung zum Reichstage geschah ver-

mittels eines offenen Briefs vom Könige, und dem geheimen Rathe unterzeichnet. Die Entlassung desselben erfolgte durch eine vorausgegangene Anzeige des Präsidenten des königl. geheimen Rathes. In den Versammlungen der Landstände selbst entschied nicht die Mehrheit der Stimmen, sondern die allgemeine Einstimmung, ohne welche kein Beschluß gültig war. Wenn auch der Reichstag wieder auseinander ging, so blieb doch immer ein Ausschuss von 8 Mitgliedern am Hofe.

Die Macht dieser Ständeversammlung war sehr vielumfassend, denn sie konnte selbst die Minister zur Rechenschaft ziehen und verantwortlich machen. Ihnen war zugleich anvertraut, die Einnahme der Staatseinkünfte zu besorgen. Als Kaiser Karl V. von denselben eine von ihm geforderte Summe nicht erhielt und nicht erhalten konnte, weil sie in jener Lage aufzutreiben, unmöglich war, so wie überhaupt Karls Forderungen die Kräfte des Reichs überstiegen, wenn dieses nicht ganz mit einem Male bis auf den letzten Tropfen ausgefaugt werden sollte, da löste er dann, besonders als er den Handel mit der Kreuzbulle von dem Papste er-

langt hatte und sie nun ihre Hülfe entbehren konnte, die Cortes, wenn auch nicht ganz, doch wenigstens so auf, daß er ihnen seine erlangte Souverainität hart fühlen, und sie nur dann zusammenberufen ließ, wenn es ihm beliebte, und wobey sie dann nichts erhebliches einwenden konnten. Vom Jahr 1647 an, wo die Reichsstände zur Bewilligung der Millionensteuer (einer Art General- Accise) versammelt wurden, berufte man sie nicht eher, als im Jahr 1713 wieder, wo des neuen Königs Philipp V. feyerliche Entfagung seiner gesammten Ansprüche auf die Krone von Frankreich, diese ihre Gegenwart unumgänglich nothwendig machte, besonders deswegen, weil die Thronfolge aufs neue bestimmt werden mußte. Zwar wurden die Reichsstände aus gewissen politischen Maßregeln, die diese jedoch sehr leicht ahnen konnten, bey besondern Vorfällen benützt und — um ihren Rath gefragt; aber sie bilden doch keine eigene Versammlung mehr und ihnen ist der Geist entzogen, der eigentlich vormals für den Repräsentanten der Nation galt. Der noch bestehende Ausschuss von 8 Gliedern, welcher den Namen einer Reichsdeputation führt, ist also eine maskirte Puppe, die am Leitscil der Usurpation das scheinen soll, was sie nicht ist, und hinwiederum ist, was sie nicht scheinen soll, wie das gewöhnlich der Fall ist, wenn die Staatsmaschine in die Hände von Usurpatoren fällt, denen es gelungen ist, jedem billigen, vernunftmäßigen Vorrecht um so stärker auf den Nacken zu treten, je vernünftiger es ist. Dieses Urtheil, das man richtiger mit Vorwurf benennen sollte, wenn es anders erlaubt würde, trifft jedoch nicht Spanien allein; denn wer die europäischen Staatsverfassungen nur einigermaßen kennt, wird satzsame Belege bey-

bringen können, daß es hier, wie dort, und dort wie hier sey; selbst England nicht ausgenommen, ob es gleich hier schwerer, als in andern Staaten hält. Ob hierin nun der Keim der großen Aufklärung der letzten 20 Jahre des verflohenen und die eben verlebten unsers neuen Jahrhunderts liege, der den Trieb der Rechtslichkeit entbehren kann? wäre allerdings eine der nähern Untersuchung sehr werthe Frage — allein, das Jahrhundert mit seinen rüstigen Federn scheint jetzt mehr zu thun zu haben, als sich damit zu befassen. Kurz, die Cortes, als Reichsdeputation, waren vor dem Jahre 1810 noch nichts weiter als fade Schatten ihrer vorigen Würde, bisweilen etwas caricaturmäßig angezogen, und nahmen nur dann ihren Prunktalar wieder um, wenn sie, um eine neue Auflage dem Volke aufzubürden, damit der vornehme Pöbel sich frey machen könne, — zusammenberufen wurden. Indes ist immer die Zeit die gerechteste, strengste Richterin gewesen, und sie hat sich auch in Spanien aufs neue behauptet. Diese Zeit ist nun auch in Spanien wieder gekommen. Wir lesen in den öffentlichen Blättern, wie sich die Cortes in ihre alten Rechte zu setzen streben. Die Zukunft nur kann und wird es enthüllen, obgleich die politischen Kammern gießer den Vorhang in ihren Händen zu haben vermeynen.

Die Grandes.

Wenn der Adel in Spanien so zahlreich ist, daß er auf 9278 Quadratmeilen, unter den dort wohnenden 10½ Millionen Menschenköpfen, 480,589 adelige Familien zählt, so kann kein Ausruf natürlicher, als der erfolgen: was muß Spanien für ein edles Reich seyn!

so wie ebenfalls kein Befremden größer seyn kann, als wenn man mehrere aufrichtige, einsichtsvolle Reisebeschreibungen liest, und man es nur zu genau bestätigt findet, daß die adeligen Menschen sehr oft nur adelige, aber weit seltener edle Menschen zu seyn pflegen. Das im Vorbeygehen. Der Adel besteht ebenfalls in Spanien, wie in der übrigen europäischen Welt, aus dem hohen und niedern Adel. Der hohe Adel besteht aus den Grandes von Spanien, welche früher in drey, und späterhin in zwey Classen sich theilten, ohne daß die Verschiedenheit der einen Classe von der andern eben sehr auffallend seyn könnte. Zu ihren Vorrechten gehört besonders, daß sie Excellenz titulirt werden und das Recht genießen, in Gegenwart des Königs — den Hut aufzusetzen. Zwar versahen sie ehemals ausschließlich alle erste Hofämter; allein nachdem sich der König völlig souverain gemacht hatte, erwählte er ganz nach seinem Wohlgefallen, auch andre Edelleute zu diesen Stellen. Zur Grandezza, oder als Grandes, kann der König erheben, wen er will, und wenn er gewählt hat, so ist zugleich von ihm ausdrücklich entschieden, wie es mit dem Hutaufsetzen in seiner Gegenwart gehalten werden solle; derselbe Fall tritt über die Erblichkeit dieser Würde ein. Nicht minder unterscheiden sich die Grandes dadurch, daß der eine Theil die Classe der alten Herkunft, der andere aber die Classe der neuern Abkunft bildet. Die erstern begrüßen und becomplimentiren sich mit Du, sind also sogenannte Dußbrüder. Meist haben sie den Titel als Herzoge, Marquis und Grafen, obgleich nicht alle Marquis und Grafen Grandes sind. Der größte Theil derselben führt nur den titulirenden Beynamen der Grandes von Castilien, welcher aber keine höhern Adelsbriefe be-

zeichnet, sondern nur zum einstweiligen Beweis der königlichen Gnade dient. Bisweilen wird, nach diesem Beynamen, ein Nebenwort beygefügt, das irgend den Dienst bezeichnet, um dessen willen der König diesen Titel verliehen hat. Uebrigens trägt die Würde eines Grande von Spanien nicht nur nichts ein, wenn der, der diesen Titel führt, nicht an der Spitze eines eintäglichen Amtes steht, sondern er hat noch überdies ein gar nicht unbedeutendes Markelohn dafür zu bezahlen, wie das der Fall der Titel ohne wirkliche Begleitung desjenigen Amtes, den der Titel anführt, auch in andern europäischen Staaten seyn soll, wozu sich denn der Eitelstüchtige sehr gern versteht, wenn er nur seine Absicht, Aufsehen zu erregen, erreicht. Die Taxe für die Würde eines Grandes betrug ehemals 1000 Carolins, die aber einmal für allemal entrichtet wurde, und sollte die Würde auf die Nachkommenschaft fortgepflanzt werden, so hatte der Erbe dieselbe Summe zu erstatten, die dann, wenn der Erblasser einen größern Reichthum hinterließ, als er besaß, da er diese Würde erhielt, auch noch bisweilen vergrößert zu werden pflegte. Ueberdies sind die in Spanien wohnenden Grandes zu einer besondern jährlichen Abgabe verbunden, welche die Lanzeros genant wird, weil damit der ehemalige Vasallendienst in der Staatskasse gedeckt werden soll, und fast dasselbe ist, wie in Deutschland — die Ritterpferde. Die nach ihrer ehemaligen Würde vorgezogenen Grandes, so wie die der Cortes, ersetzt, seit der mehr souverain gewordenen Macht des Königs, der hohe Rath von Castilien, welcher die Oberaufsicht über die Staatsverwaltung, Landes-Industrie, Justiz und Polizey führt. Eigentlich sollte der königliche Staatsrath das höchste Reichs-Collegium seyn, der aus 24 Mit-

